

Sparbedingungen der Wüstenrot Bank AG

Fassung Jänner 2024

Die Sparbedingungen der Wüstenrot Bank AG sind nicht geschlechterspezifisch formuliert, um die Lesbarkeit zu erleichtern. Alle personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese Sparbedingungen werden mit Kontoinhabern, die Verbraucher sind, vereinbart. Sie gelten ab der Vereinbarung über ihre Geltung für die Produkte Wüstenrot FLEX- das Online Sparkonto (im Folgenden Wüstenrot FLEX Sparkonto) und Wüstenrot FIX – das Online Festgeldkonto (im Folgenden Wüstenrot FIX Festgeldkonto).

Das Wüstenrot FLEX Sparkonto sowie das Wüstenrot FLEX Festgeldkonto sind Online Konten. Bareinzahlungen oder Barauszahlungen können bei der Wüstenrot Bank AG (im Folgenden Kreditinstitut) nicht durchgeführt werden.

Diese Konten dienen dem Ansparen aber nicht der Durchführung des Zahlungsverkehrs.

Weder zu einem Wüstenrot FLEX Sparkonto noch zu einem Wüstenrot FIX Festgeldkonto ist die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen zulässig.

1.1 Aufträge und Erklärungen des Kontoinhabers

Die Abwicklung aller Vertragsverhältnisse erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg. Die Erteilung von Aufträgen und die Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen und sonstigen Erklärungen durch den Kontoinhaber erfolgt demgemäß elektronisch im Wüstenrot Internetbanking und App-Banking auf die mit dem Kontoinhaber vereinbarte Weise und unter Einhaltung der mit dem Kontoinhaber vereinbarten Voraussetzungen für die Autorisierung.

Der Kontoinhaber kann seine rechtsverbindlichen Willenserklärungen (wie beispielsweise eine Kündigung) oder sonstige Erklärungen dem Kreditinstitut auch postalisch übermitteln; er hat solchen Erklärungen jedoch eine Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises beizulegen. Die Erteilung von Aufträgen auf postalischem Weg (etwa von Zahlungsaufträgen) ist ausgeschlossen.

1.2 Erklärungen des Kreditinstituts

Erklärungen und Informationen (gemeinsam „Mitteilungen“), die das Kreditinstitut dem Kontoinhaber mitzuteilen hat, erhält der Kontoinhaber in seine PostBox im Wüstenrot Internetbanking und App-Banking. Über Mitteilungen in der PostBox wird das Kreditinstitut den Kontoinhaber per E-Mail an die letzte vom Kontoinhaber bekannt gegebene E-Mail-Adresse informieren.

Erklärungen und Informationen, die das Kreditinstitut dem Kontoinhaber zugänglich zu machen hat, erhält der Kontoinhaber auf elektronischem Weg im Wüstenrot Internetbanking und App-Banking.

Falls das Kreditinstitut dem Kontoinhaber eine Mitteilung nicht auf die vereinbarte Weise in elektronischer Form machen kann, kann es den Kontoinhaber entweder über die Mitteilung im Wüstenrot Internetbanking und App-Banking schriftlich per Post informieren, oder die schriftliche Mitteilung per Post abgeben; dies jeweils an die letzte vom Kontoinhaber bekannt gegebene Anschrift.

1.3 Mitwirkungspflichten und Haftung des Kontoinhabers

Der Kontoinhaber hat im Verkehr mit dem Kreditinstitut insbesondere die im Folgenden angeführten Mitwirkungspflichten zu beachten; deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten des Kontoinhabers oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen das Kreditinstitut.

1.3.1 Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

a) Name, Anschrift und Kontaktdaten

Der Kontoinhaber hat dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Telefon- und Mobiltelefonnummer unverzüglich mitzuteilen.

Gibt der Kontoinhaber Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kontoinhaber dem Kreditinstitut bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden.

Gibt der Kontoinhaber Änderungen seiner E-Mail-Adresse oder seiner Mobiltelefonnummer nicht bekannt, gelten Mitteilungen des Kreditinstituts über das Vorhandensein einer Nachricht in seiner PostBox als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kontoinhaber dem Kreditinstitut bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden, und das Kreditinstitut keine Fehlermeldung über die Zustellung erhält. Sollte das Kreditinstitut eine Fehlermeldung über die Zustellung erhalten, wird das Kreditinstitut die Benachrichtigung dem Kontoinhaber per Post an die letzte vom Kontoinhaber bekannt gegebene Anschrift übermitteln.

b) Geschäftsfähigkeit

Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kontoinhabers sind dem Kreditinstitut unverzüglich anzuzeigen.

1.3.2 Vertragsverhältnis auf eigene oder fremde Rechnung

Der Kontoinhaber hat bei der Begründung eines jeden Vertragsverhältnisses dem Kreditinstitut mitzuteilen, ob er das Vertragsverhältnis auf eigene oder auf fremde Rechnung betreiben will. Diesbezügliche Änderungen während des aufrechten Vertragsverhältnisses hat der Kontoinhaber von sich aus dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.

2. Änderungen der Sparbedingungen

- (1) Änderungen dieser Sparbedingungen werden dem Kontoinhaber vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Dem Änderungsangebot werden die vollständige Fassung der neuen Sparbedingungen und eine Gegenüberstellung beigefügt, in der die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Sparbedingungen dargestellt sind. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kontoinhabers einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen. Außerdem wird das Kreditinstitut die Gegenüberstellung über die von der Änderung der Sparbedingungen betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Sparbedingungen auf seiner Internetseite unter der Rubrik Sparbedingungen veröffentlichen und diese Dokumente dem Kontoinhaber auf dessen Verlangen per Post übermitteln; auch darauf wird das Kreditinstitut den Kontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen.
- (2) Das Änderungsangebot wird dem Kontoinhaber mitgeteilt. Die Mitteilung an den Kontoinhaber erfolgt – sofern der Kontoinhaber am Wüstenrot Internetbanking und App-Banking des Kreditinstituts teilnimmt – in elektronischer Form über die PostBox im Wüstenrot Internetbanking und App-Banking, ansonsten per Post. Im Falle einer elektronischen Mitteilung wird das Kreditinstitut den Kontoinhabern per E-Mail an die letzte vom Kontoinhaber bekannt gegebene E-Mail-Adresse darüber informieren, dass das Änderungsangebot in der PostBox verfügbar und abfragbar ist. Der Kontoinhaber kann das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung sowie die Fassung der neuen Sparbedingungen sowohl elektronisch speichern als auch drucken.
- (3) Die Absätze (1) und (2) gelten auch für Änderungen von Sparverträgen, insbesondere der Verträge „Wüstenrot FLEX- das Online Sparkonto“ und „Wüstenrot FIX – das Festgeldkonto“, in denen die Geltung dieser Sparbedingungen vereinbart worden ist.
- (4) Die vorstehenden Absätze (1) bis (3) finden auf Änderungen der Entgelte des Kontoinhaber und der Leistungen des Kreditinstituts (einschließlich Habenzinsen) keine Anwendung. Für Entgelt- und Leistungsänderungen gelten die Punkte 3 und 4 sowie für Sonderzinssatzänderungen am Wüstenrot FLEX Sparkonto Punkt 5.3 soweit diese Änderungen mit dem Kontoinhaber nicht individuell vereinbart werden.

3. VPI-Anpassung der Entgelte

- (1) Die mit dem Kontoinhaber im Rahmen des Abschlusses des Sparkontovertrags vereinbarten Entgelte (ausgenommen Zinsen) werden einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Oktober jeden Jahres der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2020 („VPI“) angepasst (erhöht oder gesenkt), wobei eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Die Anpassung der Entgelte erfolgt in jenem Ausmaß, welches der Veränderung der für den Juni des Jahres der Entgeltanpassung verlautbarten VPI-Indexzahl im Vergleich zu der für den Juni des vorhergehenden Jahres verlautbarten VPI-Indexzahl entspricht.
- (2) Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber über die Entgeltanpassung (ihr Ausmaß und die maßgeblichen VPI-Indexzahlen) informieren und ihm eine Gegenüberstellung der geänderten Entgelte und ihrer angepassten Höhe übermitteln.
- (3) Falls das Kreditinstitut in einem Jahr von einer Entgelterhöhung (nicht von einer jedenfalls verpflichtenden Entgeltsenkung) absieht, lässt dies das Recht des Kreditinstituts auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Entgelterhöhung nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für den Juni des Jahres der Entgelterhöhung verlautbarten VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht.
- (4) Eine durch die Entwicklung des VPI bedingte Entgelterhöhung ist frühestens nach zwei Monaten ab Abschluss des jeweiligen Vertragsverhältnisses, dessen Entgelte an den VPI angepasst werden sollen, möglich.
- (5) Dieser Punkt 3. gilt nur für jene Entgelte, die mit einem Euro-Betrag vereinbart sind. Bei jenen Entgelten, für deren Höhe ein Prozentsatz vereinbart ist, unterliegt der Prozentsatz keiner VPI-Anpassung.

4. Änderung der Leistungen

- (1) Änderungen von Leistungen werden dem Kontoinhaber vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen und die konkreten Gründe für die angebotene Änderung im Änderungsangebot darlegen. Das Änderungsangebot wird dem Kontoinhaber in der in Punkt 2. Abs (2) vereinbarten Form mitgeteilt. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kontoinhabers beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines Widerspruchs als Zustimmung zu der angebotenen Änderung gilt.
- (2) Änderungen von Leistungen nach Abs (1) sind auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt. Eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor, wenn die Änderungen erforderlich sind, um die Leistungen
 - a. an zwingende Gesetzesbestimmungen, welche auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kontoinhaber und dem Kreditinstitut anzuwenden sind, anzupassen;
 - b. an Änderungen der Gesetzesbestimmungen, welche auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kontoinhaber und dem Kreditinstitut anzuwenden sind, anzupassen;
 - c. an jene verbindlichen Vorgaben der Finanzmarktaufsicht, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank oder der Österreichischen Nationalbank anzupassen, welche auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kontoinhaber und dem Kreditinstitut anzuwenden sind;
 - d. an Urteile gegen das Kreditinstitut oder an Beschlüsse, Bescheide und sonstige Rechtsakte, welche auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kontoinhaber und dem Kreditinstitut Auswirkungen haben, anzupassen;
 - e. an die für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kontoinhaber und dem Kreditinstitut maßgebliche Rechtsprechung anzupassen.

5. Bestimmungen für das Wüstenrot FLEX Sparkonto

5.1 Gemeinschaftskonten

Ein Wüstenrot FLEX Sparkonto kann auch als Gemeinschaftskonto für mehrere Kontoinhaber eröffnet werden. Jeder Inhaber eines Gemeinschaftskontos ist berechtigt, allein Einzahlungen und Auszahlungen auf bzw von dem Wüstenrot FLEX Sparkonto wie im Folgenden beschrieben vorzunehmen.

Verfügungen über das Gemeinschaftskonto an sich (das sind insbesondere Vereinbarungen über die Eröffnung und Schließung des Gemeinschaftskontos, die Zinssatzhöhe, die Festlegung oder Änderung des Referenzkontos, die Aufnahme weiterer Inhaber oder die Eröffnung eines Wüstenrot FIX Festgeldkontos zu einem Wüstenrot FLEX Sparkonto) erfordern die Zustimmung aller Kontoinhaber. Der Ausstieg eines der Kontoinhaber vom Gemeinschaftskonto erfordert dessen Zustimmung.

Die Eröffnung eines Wüstenrot FIX Festgeldkontos zu einem Wüstenrot FLEX Sparkonto, das als Gemeinschaftskonto geführt wird, ist nur mit Zustimmung aller Kontoinhaber des Wüstenrot FLEX Sparkontos möglich. Das Wüstenrot FIX Festgeldkonto wird in so einem Fall als Gemeinschaftskonto geführt, dessen Inhaber mit den Inhabern des Wüstenrot FLEX Sparkontos ident sind.

5.2 Einzahlungen und Auszahlungen

Einzahlungen auf das Wüstenrot FLEX Sparkonto können durch jeden Kontoinhaber in Form von Überweisungen oder Daueraufträgen zu Lasten des vom Kontoinhaber festgelegten Referenzkontos erfolgen.

Auszahlungen von dem Wüstenrot FLEX Sparkonto kann jeder Kontoinhaber nur in Form von Überweisungen über das Wüstenrot Internetbanking oder App-Banking zugunsten des vom Kontoinhaber festgelegten Referenzkontos vornehmen.

Ein Absenken des Einlagestandes auf null führt zu keiner automatischen Schließung des Wüstenrot FLEX Sparkontos. Dispositionen sind nur im Rahmen des Guthabens möglich.

5.3 Basis- und Sonderzinssatz, Zinsengutschrift

Guthaben am Wüstenrot FLEX Sparkonto werden mit einem gleichbleibenden Zinssatz (Basiszinssatz) verzinst, dessen Höhe mit dem Kontoinhaber bei Eröffnung des Wüstenrot FLEX Sparkontos vereinbart wird. Bei der Eröffnung des Wüstenrot FLEX Sparkontos kann mit dem Kontoinhaber überdies ein befristeter Aufschlag auf den Basiszinssatz vereinbart werden. Läuft die Befristung ab und es wurde kein weiterer Aufschlag vereinbart, erfolgt die weitere Verzinsung mit dem Basiszinssatz.

Das Kreditinstitut ist berechtigt, dem Kontoinhaber für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu einem bestimmten Enddatum einen Aufschlag (Sonderzinssatz) auf den vereinbarten Basiszinssatz anzubieten. Dieses Angebot wird das Kreditinstitut dem Kontoinhaber mit einer Nachricht in der PostBox im Wüstenrot Internetbanking und App-Banking mindestens 2 (zwei) Wochen vor Inkrafttreten des Angebots mitteilen, wobei das Kreditinstitut den Kontoinhaber über das Vorhandensein des Angebots in seiner PostBox mit einem E-Mail an die vom Kontoinhaber zuletzt bekannt gegebenen E-Mail-Adresse informieren wird.

Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch per E-Mail erklärter Widerspruch des Kontoinhabers im Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber im Angebot darauf aufmerksam machen, dass sein Schweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch per E-Mail erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu dem Angebot gilt. Der Abschluss des Wüstenrot FLEX Sparkontos erfolgt monatlich jeweils zum Monatsletzten. Zinsen, Kosten und Entgelte gemäß dem vereinbarten Preisblatt werden dem gegenständlichen Konto verrechnet.

5.4 Bindungsfrist und Kündigung

Das Wüstenrot FLEX Sparkonto wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Guthaben auf dem Wüstenrot FLEX Sparkonto unterliegen keiner Bindungsfrist. Der Kontoinhaber kann daher jederzeit über sie disponieren.

5.4.1 Ordentliche Kündigung durch den Kontoinhaber

Der Kontoinhaber kann ein Wüstenrot FLEX Sparkonto jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Die Kündigung eines Wüstenrot FLEX Sparkontos zu dem ein Wüstenrot FIX Festgeldkonto eröffnet wurde, ist frühestens mit Ablauf der Bindungsfrist oder dem Wirksamwerden einer Kündigung des Wüstenrot FIX Festgeldkontos aus wichtigem Grund möglich.

5.4.2 Ordentliche Kündigung durch das Kreditinstitut

Das Kreditinstitut kann ein Wüstenrot FLEX Sparkonto jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen.

Die Kündigung eines Wüstenrot FLEX Sparkontos zu dem ein Wüstenrot FIX Festgeldkonto eröffnet wurde, ist frühestens mit Ablauf der Bindungsfrist oder dem Wirksamwerden einer Kündigung des Wüstenrot FIX Festgeldkontos aus wichtigem Grund möglich.

5.4.3 Kündigung aus wichtigem Grund

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist sowohl der Kontoinhaber als auch das Kreditinstitut berechtigt, ein Wüstenrot FLEX Sparkonto mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

6. Bestimmungen für das Wüstenrot FIX Festgeldkonto

6.1 Wüstenrot FLEX Sparkonto als Voraussetzung

Ein Wüstenrot FIX Festgeldkonto kann nur zu einem Wüstenrot FLEX Sparkonto desselben Kontoinhabers oder derselben Kontoinhaber eröffnet werden.

6.2 Gemeinschaftskonten

Ein Wüstenrot FIX Festgeldkonto kann auch für mehrere Kontoinhaber eröffnet werden, wenn sie mit den Inhabern des Wüstenrot FLEX Sparkontos, zu dem das Wüstenrot FIX Festgeldkonto eröffnet wird, ident sind.

Die Eröffnung eines Wüstenrot FIX Festgeldkontos zu einem Wüstenrot FLEX Sparkonto, das als Gemeinschaftskonto geführt wird, ist nur mit Zustimmung aller Kontoinhaber des Wüstenrot FLEX Sparkontos möglich. Das Wüstenrot FIX Festgeldkonto wird in so einem Fall als Gemeinschaftskonto geführt, dessen Inhaber mit den Inhabern des Wüstenrot FLEX Sparkontos ident sind.

Verfügungen über das Gemeinschaftskonto an sich (das sind insbesondere Vereinbarungen über die Eröffnung des Gemeinschaftskontos, die Zinssatzhöhe, die Aufnahme weiterer Inhaber, die Einlagenhöhe oder die Eröffnung eines Wüstenrot FIX Festgeldkontos zu einem Wüstenrot FLEX Sparkonto) erfordern die Zustimmung aller Kontoinhaber. Der Ausstieg eines der Kontoinhaber vom Gemeinschaftskonto erfordert dessen Zustimmung.

6.3 Einzahlung und Auszahlung

Die mit dem Kontoinhaber vereinbarte Einlage in der Mindesthöhe von EUR 1.000.- muss spätestens innerhalb von 14 Bankwerktagen ab Eröffnung des Wüstenrot FIX Festgeldkontos am Wüstenrot FLEX Sparkonto als Guthaben vorhanden sein. Ist dies nicht der Fall wird das Wüstenrot FIX Festgeldkonto nicht eröffnet. Als Bankwerktag gilt jeder Tag außer Samstag, Sonntag, gesetzlicher Feiertag und der 24. Dezember.

Die mit dem Kontoinhaber vereinbarte Einlage wird innerhalb eines Bankwerktags ab Vorhandensein am Wüstenrot FLEX Sparkonto von der Bank auf das Wüstenrot FIX Festgeldkonto gebucht und ab diesem Datum verzinst.

Die mit dem Kontoinhaber vereinbarte Einlage kann während der Bindungsfrist nicht verändert werden.

6.4 Verzinsung und Zinsengutschrift

Der mit dem Kontoinhaber vereinbarte Zinssatz bleibt während der ebenfalls mit dem Kontoinhaber vereinbarten Bindungsfrist unverändert aufrecht.

Entscheidet sich der Kontoinhaber für die Zinsengutschrift „Ausschüttend“, dann werden die Zinsen jeweils zum Ende eines Kalenderjahres sowie mit Ablauf der Bindungsfrist dem Wüstenrot FLEX Sparkonto gutgeschrieben. Entscheidet sich der Kontoinhaber für die Zinsengutschrift „Thesaurierend“, werden die Zinsen jeweils zum Ende eines Kalenderjahres dem Wüstenrot FIX Festgeldkonto gutgeschrieben.

6.5 Bindungsfrist und Kündigung

Die Bindungsfrist wird mit dem Kontoinhaber bei der Eröffnung des Wüstenrot FIX Festgeldkontos vereinbart.

Vor Ablauf der Bindungsfrist hat der Kontoinhaber keinen Anspruch auf eine gänzliche oder teilweise Auszahlung der Einlage am Wüstenrot FIX Festgeldkonto.

Mit Ablauf der Bindungsfrist wird das Wüstenrot FIX Festgeldkonto abgerechnet, geschlossen und die Einlage und die Zinsen dem Wüstenrot FLEX Sparkonto gutgeschrieben, zu dem das Wüstenrot FIX Festgeldkonto eröffnet wurde.

6.5.1 Ordentliche Kündigung

Weder der Kontoinhaber noch das Kreditinstitut ist berechtigt, ein Wüstenrot FIX Festgeldkonto vor Ablauf der Bindungsfrist ordentlich zu kündigen.

6.5.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist sowohl der Kontoinhaber als auch das Kreditinstitut berechtigt, ein Wüstenrot FIX Festgeldkonto mit sofortiger Wirkung zu kündigen.